



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/5-2-4 PÄ I#6

Datum: 20.01.2026

1. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- Isar
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow /
Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangeset-
zes –

Abschnitt C1 Münchenreuth - Marktredwitz

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Feststellung	4
1. Festgestellte Maßnahme	4
2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	5
II. Planunterlagen.....	5
1. Festgestellte Planunterlagen	5
2. Weitere Unterlagen	6
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse	6
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	6
2. Forstrechtliche Genehmigung.....	8
3. Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse	8
IV. Nebenbestimmungen	8
V. Zusagen der Vorhabenträgerin	9
1. Allgemeine Zusagen.....	9
2. Fachliche Zusagen	9
B. Begründung	9
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	9
1. Aufweitung der Querung C1-Q_004:	9
2. Verlängerung der Querung C1-Q_005.....	10
3. Aufweitung der Querung C1-QO_068.....	10
4. Aufweitung der Querung C1-QO_069.....	10
5. Anpassung der Querung C1-QO_072	10
6. Aufweitung der Querung C1-Q_022	11
7. Verlängerung der Querung C1-Q_020/036.....	11
8. Aufweitung der Querung C1-Q_021	11
9. Aufweitung der Querung C1-Q_053	11
10. Verlängerung der Querung C1-Q_062.....	11
11. Korrektur der Darstellung der Muffe C1-JB7b	12
12. Verschiebung der Muffe C1-JB31a.....	12
13. Verschiebung der Muffe C1-JB32.....	12
14. Verschiebung der Muffe C1-JB33.....	13
15. Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB14a.....	13
16. Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB40_1.....	13

17. Anpassung des Arbeitsstreifens und der Zuwegung Z_115.....	13
18. Erweiterung der Zuwegung Z_072.....	14
19. Erweiterung der Zuwegung Z_058.....	14
20. Erweiterung der Zuwegung Z_051.....	14
21. Verlängerung der Zuwegung Z_046	14
22. Erweiterung der Zuwegung Z_13.....	15
23. Verbreiterung der Zuwegung Z_037	15
24. Aktualisierung der CEF-Flächen	15
25. Aktualisierung der Kreuzungsdaten	16
II. Rechtliche Würdigung.....	16
1. Antragsgegenstand	16
2. Zuständigkeit.....	16
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	16
4. Anwendungsbereich des § 43m EnWG	18
5. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	19
6. Materiell-rechtliche Bewertung	24
7. Abschließende Gesamtbewertung.....	46
C. Hinweise	47
I. Kosten	47
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids.....	47
D. Rechtsbehelfsbelehrung	48

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt C1, Münchenreuth – Marktredwitz vom 27.09.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-4 #49 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 30.06.2025 in der Fassung der Antragsteilrücknahme vom 18.07.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Die Änderungen umfassen die unter B.I dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben.

Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet:

- die Querungen C1-Q004, C1-Q005, C1-QO_68, C1-QO_069, C1-QO_072, C1-Q_022, C1-Q_020/036, C1-Q_021, C1-Q_053, C1-Q_062, in der, in Teil C2.3.2 dargestellten und mit Blaufärbung kenntlich gemachten, geänderten Weise, zu errichten,
- die Muffen C1-JB31a, C1-JB32, C1-JB33 und Erdungsmuffen C1-JB14a und C1-JB40_1 in der, in Teil C2.3.2 dargestellten und mit Blaufärbung kenntlich gemachten, geänderten Position, zu errichten,
- die Zuwegungen Z_115, Z_072a, Z_058a, Z_051a, Z_046a, Z_013a und Z_037a in der, in Teil C2.3.2 dargestellten und mit Blaufärbung kenntlich gemachten, geänderten Weise, zu errichten,
- die CEF-Maßnahmen A_{CEF} 5a, 5b, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 19b, 21a, 22a, 22c, 24a und 24b auf den in Teil D4.1 und D4.2 und Teil I2 bezeichneten sowie in Teil I6.3 dargestellten und durch Blaufärbung kenntlich gemachten neuen Flurstücken durchzuführen.

Durch den Planänderungsbescheid wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

2. Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 275.000,00 Euro festgesetzt.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides diesen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2, Sätze 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens zu erbringen:

Kassenzeichen: 1180 0654 9376

vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II.1 des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

1. Festgestellte Planunterlagen

Tabelle 1: festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C2.3.2	Lagepläne	57	1:2.000
C2.3.3	Wegekonzept inklusive Anlage C2.3.3.1 (Übersichtsplan)	45	1:25.000
C2.3.5	Kreuzungsverzeichnis bestehend aus C2.3.5.1 (Vorhaben Nr. 5) und C2.3.5.2 (Vorhaben Nr. 5a)	54	
D2	Rechtserwerbsverzeichnis bestehend aus D2.1 (Vorhaben Nr. 5) und D2.2 (Vorhaben Nr. 5a)	84	
D3	Rechtserwerbspläne bestehend aus D3.1 (Vorhaben Nr. 5) und D3.2 (Vorhaben Nr. 5a)	114	1:2.000
D4	Kompensationsverzeichnis bestehend aus D4.1 (Vorhaben Nr. 5) und D4.2 (Vorhaben Nr. 5a)	22	
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP	134	
I6.1	Maßnahmenkarte – Vermeidungsmaßnahmen	35	1:2.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
I6.2	Maßnahmenkarte – Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	35	1:2000
I6.3	Maßnahmenkarte – CEF	227	
K4.1	Übersichtsplan Waldbestands- und Waldeingriffsplan – Blatt 01	1	1:25.000
K4.2	Waldbestands- und Waldeingriffsplan Lageplan – Blatt 08	1	1:2.000

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
A1	Erläuterungsbericht	98	
Anlage A02	Erläuterungsbericht zur Planänderung I	61	
C2.3	Trassenbeschreibung	94	
I, Anlagen I1, I5	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Anlagen I1, I5.2, I5.4, I5.5 und I5.6	730	1:2.000 1:5.000 1:6.000
K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen	29	
Anlage K4.5	Zusammenstellung betroffener Grundstücke mit Waldeingriffsflächen	8	
K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	75	
Anlage L2.1.2	Standortpässe (Blattschnitt 01-28); Standortpässe (Blattschnitt 29-56)	1.376	
L9, Anlage L9.1	Unterlage zur Forstwirtschaft inklusive Anlage 9.1	103	1:5.000
M	Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen	44	

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Gesetzlich geschützte Biotope

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 unter Kap. A.III.1.a) gewährte Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 BayNatSchG für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops „Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen“ (G331-

GO00BK) bei TKM 32-33 und 38-39 auf einer Fläche von 63 m² wird nach der folgenden Maßgabe geändert¹:

Die zugelassene Ausnahme wird um 32 m² erweitert (d.h. auf insgesamt 95 m²).

b) Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01)

Die unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 gewährte Erlaubnis für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im LSG einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ wird nach folgender Maßgabe geändert²:

Erlaubnis für die mit der Erweiterung der baubedingten Flächeninanspruchnahme im LSG um 0,08 ha (Schutzstreifen und Zuwegungen) einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO „Fichtelgebirge“. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 50 ha.

Landschaftsschutzgebiet „Lamitzgrund“ (LSG-00196.01 / .02)

Die unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 gewährte Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Lamitztal) vom 05.11.1970³ (LSG-VO „Lamitzgrund“) für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im LSG einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9, 11 und 15 der LSG-VO „Lamitzgrund“ wird nach folgender Maßgabe geändert⁴:

Erlaubnis für die mit der Erweiterung der baubedingten Flächeninanspruchnahme im LSG um 0,11 ha (Schutzstreifen und Zuwegungen) einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9, 11 und 15 der LSG-VO „Lamitzgrund“. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 21,37 ha.

c) Naturparke (NP)

Die unter Kap. A.III.1.c) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 gewährte Erlaubnis für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme (Schutzstreifen, Versiegelung, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im NP einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“ wird nach folgender Maßgabe geändert⁵:

Erlaubnis für die mit der Erweiterung der baubedingten Flächeninanspruchnahme im NP um 0,41 ha (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“. Der Umfang der

¹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.

² Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1.

³ Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Lamitztal) vom 05.11.1970.

⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.2.

⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.

anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 158,75 ha.

d) Geschützte Landschaftsbestandteile

Die unter Kap. A.III.1.d) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 gewährte Ausnahme vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG für die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG wird nach folgender Maßgabe geändert⁶:

1. „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WH00BK) erweitert um 7 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 3.411 m² beträgt;
2. „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WI00BK) erweitert um 266 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 573 m² beträgt;

Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr zusammengekommen 5.235 m².

2. Forstrechtliche Genehmigung

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 unter Kap. A.III.3 erteilte forstrechtliche Genehmigung zur Beseitigung von 95.473 m² Wald gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG (Rodung) zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels) auf den in Unterlage K4.2⁷ dargestellten und in Anhang K4.5⁸ aufgelisteten Flurstücken wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

Die erteilte Genehmigung wird um 745 m² erweitert (d.h. auf insgesamt 96.218 m²). Das im Landkreis Hof, Gemeinde Gattendorf, Gemarkung Haidt von Rodungen betroffene Flurstück ist in Unterlage K4.2⁹ dargestellt und in Anhang K4.5¹⁰ aufgelistet.

3. Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse

Die Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der in den Änderungsbereichen des Vorhabens gelegenen Straßen¹¹ als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) wird nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.09.2024 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung fort.

⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.

⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.2.

⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5.

⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K4.2, Bl. 08.

¹⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K4.5, Kap. 1.

¹¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3; C2.3.3; C2.3.3.1; C2.3.2.

V. Zusagen der Vorhabenträgerin

1. Allgemeine Zusagen

Die festgesetzten Zusagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.09.2024 gelten fort.

2. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Umwelt

Die Vorhabenträgerin sagt zu, an der Zuwegung C1-JB39 (Z_115) die Maßnahme V_{AR}6a, der Zuwegung C1-JB09 (Z_013a) die Maßnahmen V_{AR}2d, V_{AR}6b und V_{AR}2b sowie an der Zuwegung C1-JB16b (Z_037a) die Maßnahme V_{AR}6b an die geänderte Ausführung anzupassen, soweit dies fachlich erforderlich ist.

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt – Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt C1 Münchenreuth – Marktredwitz, festgestellt.

Der Vorhabenträger hat nun mit Antrag vom 30.06.2025 in der Fassung der Antragsteilrücknahme vom 18.07.2025 die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.09.2024 beantragt.

Der Vorhabenträger beantragt die Anpassung von zehn geschlossenen Querungen, die Verschiebung von fünf Muffen, die Anpassung von sieben Zuwegungen, eine Aktualisierung der räumlichen Verortung von CEF-Maßnahmen und die Darstellung neuer und entfallender Kreuzungen mit Fremdleitungen.

Die Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

1. Aufweitung der Querung C1-Q_004:

Der Kabelachsabstand der Querung C1-Q_004 (Änderungsbereich TKM 5+670 bis 6+050) weitet sich gegenüber der planfestgestellten Ausgangsplanung von 5 m auf 7 m auf. Hieraus folgt eine Aufweitung des Schutzstreifens von 35 m auf 42,5 m. Hintergrund dieser Änderung sind durchgeführte Baugrunduntersuchungen und eine, auf diese angepasste, Ausführungsplanung.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 05) wird die geänderte Kabellage, der Kabelachsabstand und der aufgeweitete Schutzstreifen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I1 (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 und Kap. 6 d), I5 (Teil I5.2 Blatt 4, I5.4 Blatt 4, I5.5 Blatt 2) und I6 (Teil I6.2 Blatt 4).

2. Verlängerung der Querung C1-Q_005

Die Querung C1-Q_005 (Änderungsbereich TKM 9+640 bis 9+720) wird von etwa 100 m auf etwa 145 m verlängert. Dem folgt eine beiderseitige Aufweitung des Schutzstreifens um jeweils 11,3 m im nordöstlichen Bereich der Antrassierung.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 08) wird die geänderte Querungslänge, Kabellage, und der aufgeweitete Schutzstreifen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.5, 5.2.6, Kap. 6 und Kap. 7), Teil I1, Teil I2 sowie die Teile I5 (I5.2 Blatt 7, I5.4 Blatt 7) und I6 (Teil I6.2 Blatt 7); L9 und K4.

3. Aufweitung der Querung C1-QO_068

Der Kabelachsabstand der Querung C1-QO_068 (Änderungsbereich TKM 12+800 bis 13+050) weitet sich von etwa 13 m auf etwa 18 m auf. Dem folgt eine Anpassung der Schutzstreifenbreite von 47 m auf 62 m.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 10) wird die geänderte Kabellage, der Kabelachsabstand und der aufgeweitete Schutzstreifen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.5, 5.2.6 und Kap. 6), Teil I1 sowie die Teile I5 (I5.2 Blatt 9, I5.4 Blatt 9 und I5.5 Blatt 4) und I6 (Teil I6.2 Blatt 9)

4. Aufweitung der Querung C1-QO_069

Der Kabelachsabstand der Querung C1-QO_069 (Änderungsbereich TKM 18+890 bis 19+130) weitet sich von etwa 13 m auf etwa 18 m auf, woraus ebenfalls eine Aufweitung des Schutzstreifens von etwa 42 m auf etwa 67 m folgt.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 14) wird die geänderte Kabellage, der Kabelachsabstand und der aufgeweitete Schutzstreifen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.5, 5.2.6 und Kap. 6), Teil I1 sowie die Teile I5 (I5.2 Blatt 13, I5.4 Blatt 13 und I5.5 Blatt 6) und I6 (I6.2 Blatt 13)

5. Anpassung der Querung C1-QO_072

Der Bohrein- und Austrittspunkt der südlichen Kabelachse der Querung C1-QO_072 (Änderungsbereich TKM 22+850 bis 23+250) ändert sich. Hierbei kommt es zu einer Aufweitung des Kabelachsabstands und des Schutzstreifens im nördlichen und südlichen An- und Abtrassierungsbereich.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 17) wird die geänderte An- und Abtrassierung, die Kabellage und der aufgeweitete Kabelachsabstand in diesen Bereichen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 und Kap. 6), Teil I1 sowie die Teile I5.2 Blatt 16, I5.4 Blatt 16 und I5.5 Blatt 7) und I6 (I6.2 Blatt 16).

6. Aufweitung der Querung C1-Q_022

Der Kabelachsabstand der Querung C1-Q_022 (Änderungsbereich TKM 44+350 bis 44+730) wird um 3,4 m im nördlichen und 9,1 m im südlichen Bereich der An- und Abtrassierung aufgeweitet. Ebenso dem folgend der Schutzstreifen.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 32) wird die aufgeweitete Kabellage im Bereich der An- und Abtrassierung dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I, Teil I1, I5 (I5.2 Blatt 29, I5.4 Blatt 29, I5.5 Blatt 13) und I6 (Teil I6.2 Blatt 29)

7. Verlängerung der Querung C1-Q_020/036

Die Querung C1-Q_020/036 (Änderungsbereich TKM 40+310 bis 40+430) wird von etwa 440 m auf etwa 460 m verlängert. Außerdem erfolgt eine beiderseitige Aufweitung um etwa 11 m im nordwestlichen Bereich der Antrassierung. Auslöser dieser Anpassung ist eine erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entdeckte Mittelspannungsleitung, die ebenfalls geschlossen gequert werden muss.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 29) wird die geänderte Querungslänge, Kabellage, und der aufgeweitete Schutzstreifen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 Kap. 6), Teil I1, Teile I5 (I5.2 Blatt 29 I5.4 Blatt 29) und I6 (I6.2 Blatt 29).

8. Aufweitung der Querung C1-Q_021

Der Kabelachsabstand der Querung C1-Q_021 (Änderungsbereich TKM 43+250 bis 43+670) wird von 10 m auf 13 m aufgeweitet. Dem folgt eine Aufweitung des Schutzstreifens von 42 m auf 51 m. Ursächlich hierfür sind neue Erkenntnisse aus zwischenzeitlich durchgeführten Baugrunduntersuchungen.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 31) wird die aufgeweitete Kabellage und der aufgeweitete Schutzstreifen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (I Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 und Kap. 6), Teil I1 sowie die Teile I5 (I5.2 Blatt 28, I5.4 Blatt 28, I5.5 Blatt 13) und I6 (I6.2 Blatt 28).

9. Aufweitung der Querung C1-Q_053

Der Kabelachsabstand der Querung C1-Q_053 (Änderungsbereich TKM 28+860 bis 29+080) wird von 6 m auf 9 m und daraus resultierend der Schutzstreifen von 36 m auf 37 m aufgeweitet.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 21) wird die aufgeweitete Kabellage und der aufgeweitete Schutzstreifen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 und Kap. 6), I1, I5 (I5.2 Blatt 19, I5.4 Blatt 19, I5.5 Blatt 8) und I6 (I6.2 Blatt 19).

10. Verlängerung der Querung C1-Q_062

Die Querung C1-Q_062 (Änderungsbereich TKM 55+130 bis 55+170) wird von etwa 100 m auf etwa 130 m verlängert. Außerdem erfolgt eine beiderseitige Aufweitung des Schutzstreifens um jeweils

etwa 8 m im südlichen Bereich der Antrassung. Hintergrund sind neue Daten aus zwischenzeitlich durchgeführten Baugrunduntersuchungen. Diese zeigen einen Festgesteinhorizont aufgrund dessen die Bohrtechnik und dementsprechend der Radius der Bohrung erhöht werden müssen, was zu einer Verlängerung der Bohrung führt.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 39) wird die geänderte Querungslänge, Kabellage, und der aufgeweitete Schutzstreifen dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 und Kap. 6), I1, I5 (I5.2 Blatt 35, I 5.4 Blatt 25 und I5.5 Blatt 16) und I6 (Teil I 6.2 Blatt 35)

11. Korrektur der Darstellung der Muffe C1-JB7b

Die Verortung des Muffensymbols in den Lageplänen (C 2.3.2¹²) wird auf die Kabellage korrigiert. Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Lagepläne mit welcher keine tatsächliche Veränderung der Muffenposition verbunden ist.

12. Verschiebung der Muffe C1-JB31a

Die Position der Muffe C1-JB31a (Änderungsbereich TKM 34+700 bis 34+730) wird um etwa 125 m in südliche Richtung verschoben. Ebenso ändert sich die Bezeichnung der Muffe von C1_JB31 auf C1_JB31a. Ursächlich für die Änderung ist die Position der Muffe in der Ausgangsplanung. In dieser befindet sich die Muffe zwischen der Querung C1-Q_015 und einem Kurvenradius. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung wurde ermittelt, dass aufgrund der Nähe zu dem Auffächerungsbereich der Querung und der Kurve die Installationsvorgaben bezüglich des Kräftegleichgewichts in Muffen nicht erfüllt sind, was eine Verschiebung der Muffenposition um ca. 125 m in südliche Richtung erforderlich macht.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 25) wird die geänderte Muffenposition und der Entfall der vormaligen Muffenposition dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst.

13. Verschiebung der Muffe C1-JB32

Die Position der Muffe C1-JB32 (Änderungsbereich TKM 36+200) verschiebt sich um etwa 24 m in nördliche Richtung. Hintergrund der Änderung ist, dass die Muffe sich in der Ausgangsplanung im Auffächerungsbereich der Querung C1-Q_018/019 befindet. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung wurde ermittelt, dass dieses nicht zulässig ist, da Muffen aufgrund von Installationsvorgaben nicht in Kurvenradien liegen dürfen. Zudem grenzt die Muffenposition nördlich an den Auffächerungsbereich der Querung C1-Q_017. Damit sind dort die Installationsvorgaben bezüglich des Kräftegleichgewicht in Muffen nicht erfüllt. Dies wird durch den Verschub um 24m in nördliche Richtung behoben.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 26) wird die geänderte Muffenposition und der Entfall der vormaligen Muffenposition dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst.

¹² Unterlagen nach § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2 Bl. 06.

14. Verschiebung der Muffe C1-JB33

Die Position der Muffe C1-JB33 (Änderungsbereich TKM 37+800 bis 38+000) verschiebt sich um etwa 13 m in nordwestliche Richtung. Außerdem wird der Arbeitsstreifen vergrößert. Die Muffenbaugrube vergrößert sich um ca. 7 m in nordöstliche Richtung. Die Muffenposition im festgestellten Ausgangsplan befindet sich nahe zum Auffächerungsbereich der Querung C1-Q_090. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wurde ermittelt, dass damit dort die Installationsvorgaben bezüglich des Kräftegleichgewicht in Muffen nicht erfüllt sind. Dies macht eine Verschiebung der Muffenposition um ca. 13 m in nordwestliche Richtung erforderlich.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 27) wird die geänderte Muffenposition und der Entfall der vormaligen Muffenposition dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst.

15. Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB14a

Die Position der Erdungsmuffe C1-JB14a (Änderungsbereich TKM 15+800) wird um ca. 9 m in südliche Richtung verschoben. Hintergrund ist ein Abrücken der Muffenposition von der Straße, damit die Erdungsmuffe aufgrund der Entfernungsbeschränkung zwischen Erdungsmuffe und Linkbox-Schrank, unterhalb von letzterem zum Liegen kommt, sowie der „Spaltung“ der Erdungsmuffe in eine Muffe V5 und eine Muffe V5a.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 12) wird die geänderte Muffenposition und der Entfall der vormaligen Muffenposition dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst.

16. Verschiebung der Erdungsmuffe C1-JB40_1

Die Position der Erdungsmuffe C1-JB40_1 (Änderungsbereich TKM 47+150 bis 47+170) wird um etwa 11 m in nordwestliche Richtung verschoben. Hintergrund ist, dass ein Abrücken von der Straße um etwa 9m erforderlich ist und zugleich die Muffe unterhalb der Linkbox zum Liegen kommt.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 34) wird die geänderte Muffenposition und der Entfall der vormaligen Muffenposition dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst.

17. Anpassung des Arbeitsstreifens und der Zuwegung Z_115

Der Arbeitsstreifen an der Muffe C1-JB39 und die Zuwegung Z_115 im Bereich der St2176 (Änderungsbereich TKM 44+740 bis 44+930) wird erweitert. Hintergrund der Änderungen ist der Umstand, dass der Bedarf zusätzlicher Flächen für den Antransport der Kabel nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ermittelt wurden. Weiter erfolgt eine Anpassung des Abtrommelplatzes an die Muffenposition bei dem es aufgrund der schwierigen Topographie zu einem erhöhten Platzbedarf kommt.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 32) wird die Erweiterung der Arbeitsflächen und die Zuwegung Z_115 dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.6 und Kap. 6), I1, I5 (I 5.2 Blatt 29, I 5.4 Blatt 23) und I6 (I 6.2 Blatt 29).

18. Erweiterung der Zuwegung Z_072

Die Zuwegung Z_072 (Änderungsbereich TKM 38+000 bis 38+100) welche von der Gemeindestraße Hohenbuch aus in Richtung Norden auf dem "Hohenbucher Weg" verläuft, wird verbreitert. Hintergrund ist, dass nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein Ausbaubedarf zur Bewältigung des Baustellenverkehrs ermittelt wurde. Außerdem ändert sich die Bezeichnung von Z_072 auf Z_072a.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 27, 28, 28a) wird die angepasste Zuwegung Z_072a dargestellt. Die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.6, Kap. 6, Kap. 7), Teil I1 und I2 sowie die Teile I5 (I 5.2 Blatt 25, I5.4 Blatt 20) und I6 (I6.2 Blatt 25) und K5.

19. Erweiterung der Zuwegung Z_058

Die Zuwegung Z_058 (Änderungsbereich TKM 28+130 bis 28+200) welche von der Gemeindestraße bei Langenbauch in nordöstliche Richtung verläuft, wird angepasst. Hintergrund der Änderung ist, dass im Rahmen der Ausführungsplanung ermittelt wurde, dass aufgrund der Neigungsparameter und des kritischen Geländes für den Baustellenverkehr zusätzlicher Flächenbedarf besteht. Außerdem ändert sich die Bezeichnung von Z_058 auf Z_058a.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 20, 21) wird die angepasste Zuwegung Z_058a dargestellt. Die Trassenbeschreibung (C2.3) und die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.6, Kap. 6, Kap. 7), Teil I1 sowie die Teile I5 (I 5.2 Blatt 19, I5.4 Blatt 15) und I6 (I6.2 Blatt 19).

20. Erweiterung der Zuwegung Z_051

Die Zuwegung Z_051 (Änderungsbereich TKM 25+600 bis 25+750) welche von der Keisstraße HO12 in nordöstliche Richtung verläuft, wird erweitert. Außerdem ändert sich die Bezeichnung infolgedessen von Z_051 auf Z_051a.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 19) wird die angepasste Zuwegung Z_051a dargestellt. Die Trassenbeschreibung (C2.3), das Wegekonzept (C2.3.3) und die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.2.5, 5.2.6, Kap. 6), I1 sowie die Teile I5 (I 5.2 Blatt 17, I 5.4 Blatt 17 und I 5.5 Blatt 8) und I6 (I 6.2 Blatt 17 und I 6.1 Blatt 17)

21. Verlängerung der Zuwegung Z_046

Die Zuwegung Z_046 (Änderungsbereich TKM 22+000) wird bis zur Kreisstraße HO 5, welche wiederum nach etwa 150 und 300 m zu Auf- und Abfahrten der B15 führt, verlängert und nimmt hierdurch zusätzliche Flächen der Straße „Neukühschwitz“ ein. Hintergrund der Änderung ist, dass aus logistischen Gründen eine Abfahrt von Schwertransporten unmittelbar von der B15 zu

vermeiden ist und infolgedessen im Rahmen der Ausführungsplanung der Bedarf der Erweiterung der Zufahrtmöglichkeiten von östlicher Richtung gezeigt hat. Außerdem ändert sich die Bezeichnung infolgedessen von Z_046 auf Z_046a.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 16, 16a) wird die angepasste Zuwegung Z_051a dargestellt. Die Trassenbeschreibung (C2.3), das Wegekonzept (C2.3.3) und die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.5, 5.2.6, Kap. 6, Kap. 7), I1, I2, K5 sowie die Teile I5 (I5.2 Blatt 15, I5.4 Blatt 11 und I5.6 Blatt 7) und I6 (I6.2 Blatt 15).

22. Erweiterung der Zuwegung Z_13

Die Zuwegung Z_013 (Änderungsbereich TKM 8+740 bis 8+800) welche die Trasse mit der Kreisstraße HO13 verbindet, wird erweitert. Hintergrund dieser Änderung ist die kritische Topographie und eine Änderung der eingesetzten Baufahrzeuge. Außerdem ändert sich die Bezeichnung infolgedessen von Z_013 auf Z_013a.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 07) wird die angepasste Zuwegung Z_013a dargestellt. Die Trassenbeschreibung (C2.3), das Wegekonzept (C2.3.3) und die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.3 und 5.2., Kap 6), I1 sowie I5 (I5.2 Blatt 6 und I5.4 Blatt 6) und I6 (I6.2 Blatt 6).

23. Verbreiterung der Zuwegung Z_037

Die Zuwegung Z_037 (Änderungsbereich TKM 18+440) wird aufgrund der Geländeneigung anstelle der ursprünglich hierfür vorgesehenen Zuwegung Z_038 genutzt und aus diesem Grund verbreitert. Außerdem ändert sich die Bezeichnung infolgedessen von Z_037 auf Z_037a.

In den Lageplänen (C2.3.2, Bl. 14) wird die angepasste Zuwegung Z_013a dargestellt. Die Trassenbeschreibung (C2.3), das Wegekonzept (C2.3.3) und die Unterlagen zum Rechtserwerb (D2 und D3) wurden infolgedessen ebenso angepasst, wie die Unterlagen Teil I (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.6, Kap 6, Kap. 7), I1 sowie die Teile I5 (I5.2 Blatt 12 und I5.4 Blatt 12) und I6 (I6.2 Blatt 12).

24. Aktualisierung der CEF-Flächen

Die in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargestellten CEF-Flächen konnten in Anbetracht fehlender Zustimmungen der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigter teilweise nicht wie vorgesehen gesichert werden, sodass der Vorhabenträger Alternativflächen finden musste. Die nicht gesicherten CEF-Flächen entfallen und die tatsächlich gesicherten CEF-Flächen werden in die Unterlagen aufgenommen. Außerdem wird der Sicherungsstatus bei den Optionsflächen der Ausgangsplanung angepasst. Diese Anpassung erfolgt ausschließlich als flächenbezogene Verschiebung und führt nicht zu einer materiellen Änderung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Es werden keine weiteren Änderungen der Maßnahmen vorgenommen. Betroffen von diesen Änderungen sind die CEF-Maßnahmen 5a, 5b, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 19b, 21a, 21b, 22a, 22c, 24a und 24b .

Der LBP (Teil I), die Gegenüberstellung Kompensation (Anlage I1), die Maßnahmenblätter (Anlage I2), der LBP-Maßnahmenplan (Anlage I6.3) und das Kompensationsverzeichnis (Teil D4) wurden daher überarbeitet.

25. Aktualisierung der Kreuzungsdaten

Nach der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG und dem Deckblatt I wurden neue Erkenntnisse auf Grundlage neuer Daten über die Kreuzungen gewonnen, die eine Aktualisierung der Kreuzungsunterlagen erforderlich machen. Insgesamt ändern sich die Unterlagen hinsichtlich 57 Kreuzungen, von denen 18 entfallen, zehn neu hinzukommen und 29 geänderte Daten zu Betreibern oder der zuständigen Behörde aufweisen.

Die Trassenbeschreibung (C2.3, Kapitel 1.2.3.1, Tabelle 3, Kapitel 1.2.3.6, Tabelle 8, Kapitel 1.2.3.10, Tabelle 12, Kapitel 1.2.3.12, Tabelle 14, Kapitel 1.2.3.16, Tabelle 18, Kapitel 1.2.3.17, Tabelle 19, Kapitel 1.2.3.33, Tabelle 35, Kapitel 1.2.3.39, Tabelle 41, Kapitel 1.2.3.41, Tabelle 43, Kapitel 1.2.3.43, Tabelle 45), die Lagepläne (C2.3.2, Blatt 01, Blatt 05, Blatt 06, Blatt 07, Blatt 09, Blatt 10, Blatt 11, Blatt 12, Blatt 15, Blatt 16, Blatt 29, Blatt 34, Blatt 35, Blatt 36, Blatt 38) sowie das Kreuzungsverzeichnis (C2.3.5.1 / C2.3.5.2) wurden entsprechend angepasst.

II. Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PifZV) i. V. m. Nr. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt-ISAR und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt C1, Münchenreuth – Marktredwitz vom 27.09.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-4 #49 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der, mit Antrag vom 30.06.2025 in der Fassung der Antragsteilrücknahme vom 18.07.2025, vorgelegten Änderungen des

Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹³ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt¹⁴ und wenn – mehr als geringfügige – zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.¹⁵ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.¹⁶ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.¹⁷ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.¹⁸ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung nach Maßgabe des § 9 UVPG keiner UVP bedarf.¹⁹ Demgegenüber wird die Wesentlichkeit einer Änderung etwa dann bejaht, wenn es einer Neubeurteilung der Anlagensicherheit bedarf, Straßen- oder Bahntrassen in größerem Umfang räumlich verschoben werden oder es zu einer Erhöhung der Anzahl der Gleise auf einer Schienenstrecke kommt.²⁰

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragten und unter Kap. B.I. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind. Die beantragten Planänderungen sind von unwesentlicher Bedeutung.

Insgesamt handelt es sich bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen. Die gegenständlichen Änderungen führen nicht zu einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans, da es sich jeweils um räumlich und sachlich abgrenzbare und in Bezug auf das Vorhaben geringfügige untergeordnete Anpassungen handelt. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch die Änderungen nicht berührt. Die bereits im Ausgangsbeschluss erfolgte Abwägung der öffentlichen und

¹³ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 = NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

¹⁴ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87 = NJW 1990, 925 (926).

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4/17 = NVwZ 2018, 1642, Rn. 38; BeckOK VwVfG/Kämper, 67. Ed., Stand: 01.04.2025, § 76 VwVfG, Rn. 10 m.w.N.

¹⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 – 7 A 7/09, juris-Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 16.12.1988 – 4 C 40/86 = NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, § 76 VwVfG, Rn. 18.

¹⁷ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 = NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

¹⁸ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87 = BVerwGE 84, 31 (34).

¹⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.12.2006 – 4 C 16/04, juris Rn. 31 ff.; BVerwG, Urt. v. 07.12.2006 – A C 16/04 = NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper, § 76 VwVfG, Rn. 10-11.

²⁰ Mann/Sennekamp/Uechtritz/Deutsch, 2. Aufl. 2019, § 76 VwVfG, Rn. 31; Schoch/Schneider/Weiß, Verwaltungsrecht, Werkstand: 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG, Rn. 85 m.w.N.

privaten Belange bleibt in ihrer Struktur und ihrem Ergebnis erhalten, da sich die Änderungen auf räumlich und sachlich abgrenzbare Teile des Vorhabens beschränken. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl im Hinblick auf die Umwelt als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen. Die beantragten Änderungen werden fast ausschließlich innerhalb des ausgewiesenen und bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen umgesetzt. Sie haben keine Auswirkungen auf Betrieb und Betriebssicherheit des Vorhabens.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.²¹ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nicht aus.²²

Durch die Änderungen berührt der Vorhabenträger eigentumsrechtlich geschützte Positionen diverser Eigentümer. Die Eigentümer haben dem zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist zunächst die Beibringung des Austausches des Vorhabenträgers mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, die ihr Einverständnis mit den Planungen erklärten. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung zur Ausfüllung des gesetzlich eingeräumten Ermessens der Verfahrenswahl den übrigen, nicht seitens des Vorhabenträgers kontaktierten Trägern öffentlicher Belange, mit Schreiben vom 12.08.2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Einwände gegen die Planänderung wurden nicht erhoben. Danach bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gem. § 76 Abs. 3 VwVfG respektive § 74 Abs. 6 VwVfG.

4. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a EnWG ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer

²¹ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

²² Vgl. VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.²³ Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf die Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt- Isar) und 5a (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar) des Bundesbedarfsplangesetzes bezieht. Für das Vorhaben Nr. 5 wurde die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen und für deren Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt. Infolge der einheitlichen Entscheidung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem formellen Verfahren absehen kann, § 76 Abs. 2 VwVfG, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

5. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

b) SUP zur Bundesfachplanung

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden, in Bezug auf die Erdkabeltrasse durchgeführten SUP zur Bundesfachplanung im Vorhaben 5, Abschnitt C, heranzuziehen.

Hierzu wurden im Umweltbericht zur SUP in Kapitel 5 zunächst die allgemeine und spezifische Empfindlichkeit sowie das Konfliktpotenzial in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft

²³ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erfasst. In Kapitel 6 wurden die voraussichtlich erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter ermittelt und beschrieben und anschließend in Kapitel 7 eine vorläufige Bewertung dieser Umweltauswirkungen im Untersuchungsraum vorgenommen.²⁴

Aufbauend auf diesen Analysen wurden die genannten Belange in der SUP bezogen auf die von der 1. Planänderung berührten Bereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Vorliegend erstrecken sich die einzelnen Änderungen über den gesamten Planfeststellungsabschnitt C1 und betreffen die in der Bundesfachplanung festgelegten TKS wie folgt:²⁵

Tabelle 3: Von den Änderungen betroffene TKS

Änderung	TKS
Querung C1-Q_004	037a1
Querung C1-Q_005	037a1; 037a2
Querung C1-QO_068	037a2
Querung C1-QO_069	037a4; 037a6
Querung C1-QO_072	037a7
Querung C1-Q_053	037a7
Querung C1-Q_020/036	040
Querung C1-Q_021	040
Querung C1-Q_022	040
Querung C1-Q_062	040
Muffe C1-JB33 (Arbeitsstreifenerweiterung)	040
Zuwegung C1-JB09 (Z_013a)	037a1
Zuwegung C1-JB16b (Z_037a)	037a4; 037a6
Zuwegung C1-JB19 (Z_046a)	037a6; 037a7
Zuwegung C1-JB_AL-QR2-01 (Z_051a)	037a7
Zuwegung C1-JB24 (Z_058a)	037a7
Zuwegung C1-JB33 (Z_072a)	040
Zuwegung C1-JB39 (Z_115)	040

(aa) Änderungen an Querungen und Zuwegungen

Der von der Planänderung berührte Bereich lässt sich in der SUP in den Trassenkorridorsegmenten **(TKS) 037a1, 037a2, 037a4, 037a6, 037a7** und **040** des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors verorten. Dementsprechend sind aus dem Umweltbericht zur SUP aus der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5, Abschnitt C die für diese Trassenkorridorsegmente relevanten Angaben zum derzeitigen Umweltzustand der Schutzgüter, die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie die maßgeblichen (Karten-)Darstellungen im Bereich dieser Trassenkorridorsegmente heranzuziehen.

Nachfolgend wird anhand des für die Trassenkorridorsegmente **(TKS) 037a1, 037a2, 037a4, 037a6, 037a7** und **040** ableitbaren Umweltzustands eine überschlägige Bewertung vorgenommen, ob infolge der beantragten Änderungen an Querungen und Zuwegungen keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 UVPG betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden.

²⁴ Unterlagen gem. § 8 NABEG, 5.1 – Umweltbericht zur SUP Abschnitt C.

²⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A Anlage 02.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Nach dem Ergebnis der vorläufigen Bewertung in der SUP sind hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere Wohn- und Wohnmischbauflächen als auch Industrie- und Gewerbeflächen und Flächen besonderer funktionaler Prägung wie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen aufgrund der – in der SUP betrachteten theoretisch denkbaren – direkten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden in der SUP insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien beschrieben und ermittelt, für die erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere z.T großflächige Waldflächen geschützte Biotop- und verschiedener Biotopkomplexe, Feldgehölze, unterschiedliche Ausgleichs- und Ersatzflächen, Brutgebiete für Wiesenvögel, Quellen, naturnahe Fließgewässer inkl. Ufersäume, Moore, Röhrichte und Riede und das FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ sowie ein Naturschutzgebiet durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens. Besonders bei Wäldern und bei gehölzgeprägten Biotop- und Nutzungsstrukturen führt die Flächeninanspruchnahme nicht nur baubedingt, sondern auch anlagebedingt zu dauerhaften Auswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotop- / nach Landesrecht geschützte Biotop- und Ökokontoflächen sind laut SUP in allen TKS sowohl kleinflächig als auch in größeren Komplexen über das ganze Trassenkorridornetz verteilt. Durch die alternative technische Ausführung (geschlossene Bauweise) bestehen Vermeidungsmöglichkeiten. Arten des besonderen Artenschutzes, der Brut-, Zug- und Rastvögel sowie der weiteren planungsrelevanten Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) sind vom Vorhaben überwiegend durch baubedingte temporäre Wirkungen betroffen.

Die Betroffenheit lässt sich jedoch für die meisten Arten durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß senken. Nur für baumbewohnende sowie gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten sowie für Gehölzbrüter des Halboffenlandes und des Waldes, Brutvögel der Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen konnte in der SUP das Vorliegen von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden und Fläche

Für das Schutzgut Boden und Fläche wurden insgesamt vier Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien betrachtet. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen vor allem während der Bauphase insbesondere verdichtungsempfindliche Böden, organische Böden, Böden mit besonderem Standortpotenzial / Extremstandorte sowie Wälder mit der Waldfunktion Bodenschutz. Ferner wurde der Festsetzung und Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz, des Bodenschutzkonzepts und der Bodenkundlichen Baubegleitung besonders große Bedeutung beigemessen.

In der SUP wurden auch vorhandene Geotope betrachtet, hinsichtlich derer bei Flächeninanspruchnahme, auch bei Unterbohrung, von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen war. Eine grundsätzliche Umgehungsmöglichkeit wurde jedoch nicht ausgeschlossen. Weiterhin

wurde davon ausgegangen, dass alle Bodenschutzwälder sowie Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte (v. a. Bereiche um Fließgewässer), die in einigen TKS kleinräumig ausgeprägt vorliegen, umgangen werden können.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien ermittelt und beschrieben. Die SUP geht von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei der Querung von Fließgewässern aus, sofern diese nicht unterquert werden. Für vereinzelt liegende kleinflächige Stillgewässer sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der kleinräumigen Ausprägung letzterer wurde davon ausgegangen, dass diese Bereiche im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können. Für den in der BFP festgelegten Trassenkorridor wurden bei den größeren Fließgewässerquerungen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für Fließgewässer durch deren geschlossene Unterquerung ausgeschlossen. Dies schließt auch die Oberflächenwasserkörper nach WRRL sowie die Uferzonen nach § 61 BNatSchG im Bereich der geschlossenen Querung mit ein. Qualitative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch mögliche Schadstoffeinträge können durch einen ordnungsgemäßen Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft und Klima

Für das Schutzgut Luft und Klima wurde das Umweltziel schutzgutrelevante Waldfunktionen ermittelt und beschrieben.

Entsprechende Waldflächen kommen in den TKS nur vereinzelt vor. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung innerhalb des Trassenkorridors wurde eine räumliche Meidung oder möglichst kurze Durchschneidung des überwiegenden Teils der betreffenden Waldflächen als möglich eingestuft. Diejenigen TKS, für die dies in der SUP nicht als möglich erachtet wurde, sind von der Planänderung I nicht betroffen.

Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft wurden die SUP-Kriterien: geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-29 BNatSchG; schutzwürdige Landschaften; bedeutsame Kulturlandschaften; mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung (z. B. Erholungswälder); geplante Schutzgebiete (bei ausreichend verfestigtem Planungsstand) ermittelt und beschrieben.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen konnten für bestehende und geplante Naturschutzgebiete (mit schutzgutrelevanter Funktion), Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie für regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung (hier: Waldfunktion Erholungswald) nicht ausgeschlossen werden. Bei der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Flächen wurde aufgrund deren Kleinflächigkeit oder deren randlicher Lage im Trassenkorridor eine räumliche Meidung innerhalb des Trassenkorridorverlaufs als möglich eingestuft.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden die Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien „Baudenkmale; besonders ausgewiesene Bodendenkmale; sonstige Bodendenkmale und Verdachtsflächen; Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen und sonstigen Kulturdenkmalen“ ermittelt und beschrieben. Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem

Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere Baudenkmale, Bodendenkmalflächen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteile bei direkter Flächeninanspruchnahme, da deren vollständige Erhaltung nur durch eine Flächenumgehung gewährleistet wäre. Aufgrund der überwiegend geringen Ausdehnung und verstreuten Lage der Flächen wurden die Umgehungsmöglichkeiten in vielen Fällen für möglich gehalten.

Betrachtung der Auswirkungen der vorliegenden Planänderung auf die Schutzgüter

Da die vorliegende 1. Planänderung (veränderte Querungen und Zuwegungen) lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig ist, kann eine detaillierte und konkrete Beschreibung, Aufarbeitung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf den Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen.²⁶ Aufgrund dessen wird im Sinne einer groben Darstellung ein Verweis auf die maßgeblichen Auszüge aus dem Umweltbericht zur SUP vorgenommen, der alle für die Abwägungsentscheidung relevanten Informationen enthält. Dies entspricht dem Beschleunigungsgedanken der gesetzlichen Regelung des § 43m EnWG. Die beantragte 1. Planänderung hat hiernach kein Gewicht, das die früheren Abwägungsentscheidungen beeinflussen könnte.

Die SUP zur BFP berücksichtigte in der Betrachtung der Umweltauswirkungen von geschlossenen Querungen im HDD-Verfahren bereits die Prämissen, dass die Baugruben außerhalb von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen angelegt werden, bevorzugt auf Ackerflächen und dass der Schutzstreifen aufgrund technischer Anforderungen sowie der Wärmeableitfähigkeit aufzuweiten sei.²⁷ Dies ist auch bei den vorliegenden angepassten Querungen der Fall. Die angepassten Querungen sind auch in ihrer geänderten Form noch von den Prämissen erfasst, welche die SUP für geschlossene Querungen im HDD-Verfahren der Ermittlung von Umweltauswirkungen zu Grunde gelegt hat, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass es zu nachteiligen Betroffenheiten von abwägungsrelevanten Belangen der SUP durch die Änderung kommt. Lediglich mit der Anpassung der C1-Q_005 ist eine Erweiterung der Rodungsflächen verbunden, die aus der Erweiterung der Schutzstreifenfläche resultiert. Die Erweiterung betrifft jedoch flächenidentisch Bereiche, in denen bereits im Ausgangsbeschluss ein Kahlhieb vorgesehen war. Die Kahlhiebsfläche verringert sich entsprechend. Die Anpassung der Zuwegung zur Muffe C1-JB33 (Z_072a) tangiert zwei gesetzlich geschützte Biotope. Diese Eingriffe sind im Antrag zur 1. Planänderung berücksichtigt und werden naturschutzfachlich ausgeglichen. Damit verbunden sind Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter, die aber nicht über das in der SUP beschriebene Maß hinausgehen.

Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der – für die Bereiche der 1. Planänderung – relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf betroffene Umweltbelange ergeben, dass die durch die im Zuge der 1. Planänderung angepassten Querungen und Zuwegungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen ein vertretbares Maß aufweisen und nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 enthaltenen allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bleiben von der Planän-

²⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A Anlage 02.

²⁷ SUP zur BFP Abschnitt C, Kap. 2.3.3.2, S. 68.

derung unberührt, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die 1. Planänderung insbesondere unter Berücksichtigung dieser vorgesehenen und bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.²⁸ Infolge der beantragten Änderung werden somit keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 UVPG betrachteten Schutzgüter hervorgerufen. Die beantragte Planänderung stellt auch keine wesentliche Änderung gegenüber dem Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar, denn am Inhalt der Maßnahmen hat sich insoweit nichts geändert. Alleine die räumliche Verortung der Maßnahme im vorgegebenen Suchraum hat sich geändert. Eine qualitative Verschlechterung tritt nicht ein.

(bb) Weitere Änderungen (kabelbezogene Maßnahmen/Modifizierung der Muffenstandorte, Anpassung der räumlichen Verortung von CEF-Maßnahmen)

Die gleichfalls im Rahmen der 1. Planänderung beantragten kabelbezogenen Maßnahmen (Modifizierung der Muffenstandorte) und Anpassungen der räumlichen Verortung von CEF-Maßnahmen sind im Rahmen der Bestandsaufnahmen zur SUP nicht abbildbar und daher nur unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung zwingenden Rechts, nicht aber für die Abwägung relevant.

6. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben ist vereinbar mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

(aa) Immissionsschutz

Durch die Planänderung werden keine immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Hinsichtlich der maßgeblichen Unterlagen E1.1 (Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderung), E2.1 (Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV-Baulärm), E2.2 (Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm – Stufe 2: Ortskonkrete Trassenprüfung) und E3 (Erschütterungsgutachten) ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung.

²⁸ vgl. hierzu die allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in I2.

(bb) Natura 2000

Das geänderte Vorhaben steht mit den Vorgaben, die sich aus den Schutz- und Erhaltungszielen der relevanten Natura 2000-Gebiete ergeben, in Einklang. In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung²⁹ ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung.

(cc) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG

Das geänderte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Artenschutzes im Einklang.

(1) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzes der §§ 44ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen). Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren (hierzu bereits unter B.II.4.) – anwendbar ist, ist gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, G.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2 bis Satz 7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

(2) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde stellt durch die Änderung der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.09.2024 planfestgestellten Maßnahmenblätter sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG ergriffen werden.

Für die Arten des besonderen Artenschutzes³⁰ ergeben sich aus den in Kap. B.I.2, 3, 5 - 24 beschriebenen Anpassungen an den Muffen, Querungen und Zuwegungen keine Beeinträchtigungen, die die Festlegung neuer Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG – über die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 festgestellten V_{AR} - und A_{CEF} -Maßnahmen hinaus – erfordern, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Die für die planungsrelevanten Arten durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen, Arbeitsstreifen und Schutzstreifen entstehenden Umweltauswirkungen in Form von anlage-, bau- und betriebsbedingten Individuen- und Habitatverlusten können durch die im Ausgangsbeschluss festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF} -Maßnahmen) entweder vermieden oder kompensiert werden.³¹

Vor diesem Hintergrund ergeben sich u.A. die nachfolgenden Anpassungen am Maßnahmenkonzept.

(3) Anpassungen an festgestellten Maßnahmen

Hinsichtlich der unter B.I.1 und 4 dargestellten Anpassungen der Querungen Q_{004} und $C1-QO_{069}$ kommt es zu einer kleinräumigen Anpassung der Maßnahmen. Bei der Q_{004} betrifft dies die Maßnahme V_{AR7} - Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz.³² Bei der QO_{069} betrifft dies die Maßnahmen V_{AR6b} , V_{AR7} und V_{AR10} . Die Anpassung des Maßnahmenumfangs entspricht den jeweils geänderten Konfliktbereichen durch die Anpassung der technischen Planung, so entstehen durch die Anpassung der Q_{004} zwei neue Konfliktbereiche³³ und durch die Anpassung der QO_{069} fünf neue Bereiche des Konflikts $Bi1$ – Verlust von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch.³⁴ Der in dieser Hinsicht angepasste räumliche Anwendungsbereich der – in ihrer Konzeption durch die Planänderung unberührten Maßnahmen V_{AR6b} , V_{AR7} und V_{AR10} ³⁵ – stellt eine geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme im Sinne des § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG dar.

Wie unter Kap. B.I.24 dargestellt erfolgt hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF5a} , A_{CEF5b} , A_{CEF6} , A_{CEF7} , A_{CEF8} , A_{CEF9} , A_{CEF10} , A_{CEF13} , A_{CEF19b} , A_{CEF21a} , A_{CEF21b} , A_{CEF22a} , A_{CEF22c} , A_{CEF24a} , A_{CEF24b} eine Änderung der genauen Maßnahmenflächen, teilweise verbunden mit der Streichung überschüssiger

³⁰ Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie.

³¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.3.1.

³² Unterlagen nach § 76 Abs. 2 VwVfG, I 6.1 Bl. 04.

³³ Unterlagen nach § 76 Abs. 2 VwVfG, I 5.2 Bl. 04.

³⁴ Unterlagen nach § 76 Abs. 2 VwVfG, I 5.2 Bl. 13.

³⁵ Unterlagen nach § 76 Abs. 2 VwVfG, I 2 Bl. 52f.; 56f.; 58ff.

-und/oder der Ergänzung neuer Flächen. Hintergrund ist die finale rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen. Bei den Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}21a, A_{CEF}21b und A_{CEF}24a wird die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche durch den Flächen-austausch bzw. die Ergänzung neuer Flächen vergrößert. Bei den Maßnahmen A_{CEF}19b, A_{CEF}22a, A_{CEF}22c und A_{CEF}24b wurden neue Flächen ergänzt sowie überschüssige sogenannte Optionsflächen gestrichen, da ausreichend Flächen gesichert werden konnten. Alle Flächen liegen im erforderlichen räumlichen Zusammenhang und sind weiterhin geeignet, die ökologische Funktion der beeinträchtigten Lebensräume aufrecht zu erhalten.

Die lediglich in ihrer räumlichen Verortung geänderten Maßnahmen V_{AR} 6b, V_{AR} 7, V_{AR} 10, A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21b, A_{CEF}22a, A_{CEF}22c, A_{CEF}24a, A_{CEF}24b werden mit diesem Beschluss festgestellt. Die übrigen im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 unter Kap. A.I. festgestellten Maßnahmen gelten unverändert fort.

(4) Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG

Die Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG wird auf 275.000,00 Euro festgesetzt.

Der § 43m EnWG findet für die bis einschließlich 30. Juni 2025 beantragten Planänderungen im Sinne der § 76 Abs. 2 VwVfG und § 76 Abs. 3 VwVfG Anwendung (§ 43m Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 ff. EnWG).

Nach § 43 m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die betroffene Trasse des vorliegenden, durch Planänderungen betroffenen Plans heranzuziehen.

Der Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG liegt darin, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern. Im vorliegenden Fall war § 43m EnWG bei Erlass des Ausgangsbeschlusses noch nicht anzuwenden; es hat vielmehr eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG stattgefunden; insoweit ist bereits eine vollständige Gewährleistung des Artenschutzes sichergestellt.

Dies vorangestellt, gibt die nachfolgende Tabelle zunächst einen Überblick über alle Änderungen der Planänderung I einschließlich einer Einschätzung, inwieweit sie sich jeweils auf den Artenschutz auswirken. Sind sie für die Beurteilung der Ausgleichszahlungspflicht heranzuziehen, ist dies in Spalte 4 mit „Ja“ vermerkt und die Bewertung für die Änderungen im Einzelnen unter (a) darlegt. Hat die Bewertung ergeben, dass die Änderungen besonders geschützte Arten evident nicht berühren oder der Artenschutz eindeutig verbessert wird, ist das Ergebnis in Spalte 4 mit „Nein“ für die Ausgleichszahlungspflicht vermerkt. Die wesentlichen Gründe für diese Einordnung sind im Folgenden unter (b) erläutert.

Tabelle 4: Auswirkungen der Änderungen auf den Artenschutz

Bestandteil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	Ausgleichszahlungspflicht: Ja oder Nein
Querungen			
Querung C1-Q_004	Aufweitung des Kabelachsabstands von 5m auf 7m; daraus folgend Aufweitung des Schutzstreifens von 35 m auf 42,5 m.	TKM 5+670 bis 6+050	Ja
Querung C1-Q_005	Verlängerung der HDD von etwa 100 m auf etwa 145 m sowie dem folgend eine beiderseitige Aufweitung des Schutzstreifens um je 11,3 m im nordöstlichen Bereich der Antrassierung.	TKM 9+640 bis 9+720	Ja
Querung C1-QO_068	Aufweitung des Kabelachsabstands von 13 m auf 18 m sowie dem folgend eine Anpassung der Schutzstreifenbreite von 47 m auf 62 m.	TKM 12+800 bis 13+050	Nein
Querung C1-QO_069	Aufweitung des Kabelachsabstandes von 13 m auf 18 m und daraus folgend Aufweitung des Schutzstreifens von 42 m auf 67 m.	TKM 18+890 bis 19+130	Ja
Querung C1-QO_072	Anpassung des Bohrein- und Austrittspunkts der südlichen Kabelachse. Geringfügigen Aufweitung des Kabelachsabstandes und des Schutzstreifens im nord- und südlichen An- und Abtrassierungsbereich.	TKM 22+850 bis 23+250	Nein
Querung C1-Q_053	Aufweitung des Kabelachsabstands von 6 m auf 9 m und daraus resultierend eine Schutzstreifen aufweitung von 36 m auf 37 m.	TKM 28+860 bis 29+080	Ja
Querung C1-Q_020/036	Verlängerung der HDD von ca. 440 m auf ca. 460 m sowie eine beiderseitige Aufweitung von ca. 11 m im nordwestlichen Bereich der Antrassierung.	TKM 40+310 bis 40+430	Nein
Querung C1-Q_021	Aufweitung des Kabelachsabstands von 10 m auf 13 m, dem folgend eine Aufweitung der Schutzstreifenbreite von 42 m auf 51 m.	TKM 43+250 bis 43+670	Ja
Querung C1-Q_022	Aufweitung des Kabelachsabstands und der Schutzstreifenbreite um 3,4 m in nördlichen und 9,1 m im südlichen Bereich der An- und Abtrassierung.	TKM 44+350 bis 44+730	Nein

Querung C1-Q_062		Verlängerung der HDD von etwa 100 m auf etwa 130 m. Beiderseitige Aufweitung des Schutzstreifens um jew. Ca. 8 m im südlichen Bereich der Antrassierung.	55+130 bis 55+170	Nein
Muffen				
Erdungsmuffe JB14a	C1-	Verschiebung um ca. 9 m in südliche Richtung.	TKM 15+800	Nein
Muffe C1-JB31a		Verschiebung der Muffenposition um ca. 120 m in südliche Richtung.	TKM 34+700 bis 34+730	Nein
Muffe C1-JB32		Verschiebung der Muffe um ca. 24 m in nördliche Richtung.	TKM 36+200	Nein
Muffe C1-JB33		Verschiebung der Muffenposition um etwa 13 m in nordwestliche Richtung. Außerdem wird der Arbeitsstreifen vergrößert. Die Muffenbaugrube vergrößert sich um ca. 7 m in nordöstliche Richtung.	TKM 37+800 bis 38+000	Nein
Erdungsmuffe JB40_1	C1-	Verschiebung der Muffe um 11 m in nordwestliche Richtung.	TKM 47+150 bis 47+170	Nein
Zuwegungen				
Zuwegung (Z_013a)	C1-JB09	Verbreiterung der Zuwegung.	TKM 8+740 bis 8+800	Ja
Zuwegung (Z_037a)	C1-JB16b	Verbreiterung der Zuwegung.	TKM 18+440	Ja
Zuwegung (Z_046a)	C1-JB19	Verlängerung der Zuwegung.	TKM 22+000	Ja
Zuwegung (Z_051a)	C1-JB_AL-QR2-01	Verbreiterung der Zuwegung.	TKM 25+600 bis 25+750	Ja
Zuwegung (Z_058a)	C1-JB24	Anpassung der Zuwegung welche von der Gemeindestraße bei Langenbauch in nordöstliche Richtung verläuft.	TKM 28+130 bis 28+200	Nein
Zuwegung (Z_072a)	C1-JB33	Verbreiterung der Zuwegung (Hohenbacher Weg).	TKM 38+000 bis 38+100	Nein
Zuwegung (Z_115)	C1-JB39	Erweiterung des Arbeitsstreifens und der Zuwegung Z_115 im Bereich der St2176.	TKM 44+740 bis 44+930	Ja

Redaktionelle Änderungen			
Muffe C1-JB7b	Redaktionelle Verschiebung des Muffensymbols.	-	Nein
Kreuzungsverzeichnis	Aktualisierung des Kreuzungsverzeichnisses.	-	Nein
Maßnahmenkonzept			
A _{CEF} 5a	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Ja
A _{CEF} 5b	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 6	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Ja
A _{CEF} 7	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Ja
A _{CEF} 8	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 9	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 10	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 13	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 19b	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 21a	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 21b	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 22a	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 22c	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 24a	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein
A _{CEF} 24b	Wechsel der Maßnahmenflurstücke.	-	Nein

(a) Auferlegung einer Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 Satz. 2 EnWG ist grundsätzlich für alle Teile der Planänderung aufzuerlegen, soweit nicht ausnahmsweise (dazu im Folgenden (b)) von einer Auferlegung abgesehen werden kann.

Maßgebend für die Höhe der Ausgleichszahlung ist im Planänderungsverfahren grundsätzlich die gesamte Länge des durch diesen Planänderungsbescheid geänderten bzw. ergänzten Bereich des planfestgestellten Vorhabens sowie der notwendigen Folgemaßnahmen (Änderungsbereich). Denn

im Vergleich zu einem völlig neuen Planfeststellungsverfahren hat das Planänderungsverfahren einen reduzierten Gegenstand, der sich auf die Aspekte der Änderung beschränkt.³⁶

Relevant sind sämtliche Änderungen der Bauweise, von Bauwerken, des Verlaufs, der Zuwegungen, Montage- und Arbeitsflächen sowie der Folgemaßnahmen, für die artenschutzrechtliche Auswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen sind oder zu keiner artenschutzrechtlichen Verbesserung führen (dazu im Folgenden (b)).

Die Zahlung bezieht sich auf den jeweiligen angefangenen laufenden Kilometer Trassenlänge, der von der Planänderung betroffen ist, wobei die Höhe der Zahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG 25.000,00 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge beträgt. Bezugspunkt für den Anfang des laufenden Kilometer Trassenlänge i.S.d. § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG ist im Planänderungsverfahren der Beginn der jeweiligen ersten Änderung, welche die Pflicht zur Ausgleichszahlung auslöst. Fallen in diesen angefangenen Kilometer Trassenlänge weitere Änderungen, die jeweils eine Ausgleichszahlungspflicht nach sich ziehen würden, fällt die Pflicht zur Ausgleichszahlung nur einmal an.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedarf es auch bei Änderungen von CEF- bzw. Minderungsmaßnahmen, die i.d.R. nicht auf, sondern an oder abseits der Trasse belegen sind, nach dem Willen des Gesetzgebers sowie Sinn und Zweck der Norm der Auferlegung der Ausgleichszahlung. Da eine Zuordnung von trassenfern gelegenen Maßnahmenflächen zu einem konkreten Kilometer der Trasse i.S.d. § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG vorliegend nicht möglich ist, ist für Änderungen an solchen Maßnahmenflächen jeweils ein virtueller angefangener Kilometer Trassenlänge anzusetzen. Hiermit wird ebenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem in § 43m Abs. 2 S. 2 ff. EnWG zum Ausdruck kommenden, pauschalierenden Ansatz Rechnung getragen.

Die Aufweitung des Kabelachsabstandes an der Querung C1-Q_004 erfordert die neue Festlegung der Maßnahme V_{AR}7 (Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations-, und Gebietsschutz) zur Vermeidung von Konflikten. Somit ist der besondere Artenschutz hier berührt und die Ausgleichszahlung aufzugeben.

Durch die Verlängerung der Querung C1-Q_005 wird der Schutzstreifen beidseitig um jeweils 11,3 m aufgeweitet, die Arbeitsflächen bleiben gleich. Da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen in Waldbereichen liegen, sind potentielle betriebsbedingte Konflikte von Arten des besonderen Artenschutzes nicht auszuschließen. Somit ist der besondere Artenschutz hier eindeutig berührt und die Ausgleichszahlung aufzugeben.

Die Aufweitung des Kabelachsabstandes an der Querung C1-QO_069 verursacht neue (potentielle) Konflikte von Arten des besonderen Artenschutzes, die durch die Erweiterung der Maßnahmen V_{AR}6b (Aufstellen von Tierschutzzäunen für Reptilien), V_{AR}7 (Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations-, und Gebietsschutz) und V_{AR}10 (Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten) bewältigt werden. Da hier der besondere Artenschutz berührt ist, ist die Ausgleichszahlung aufzugeben.

Die Aufweitung des Kabelachsabstands und somit auch des Schutzstreifens an den Querungen C1-Q_021 und C1-Q_053 betrifft unter anderem kleinere Bereiche mit Gehölzen. Daher sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Pflege des Schutzstreifens auf Arten des besonderen Artenschutzes nicht auszuschließen. Somit wird hier die Ausgleichszahlung aufgegeben.

³⁶ Schoch/Schneider/Weiß, 5. EL Juli 2024, § 76 VwVfG, Rn. 5, 6.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Zuwegung zu der Muffe C1-JB39 (Z_115) liegt in Bereichen mit Habitatpotenzial für Reptilien und Falterarten. Die Aufweitung der Arbeitsfläche erfolgt angrenzend an das Baufeld, das in der Planung des Ausgangsbeschlusses durch einen Amphibienzaun (Maßnahme V_{AR}6a) gesichert wurde. Dieser ist demnach ggf. anzupassen. Die genannten Änderungen berühren somit den besonderen Artenschutz und die Ausgleichszahlung wird aufgegeben.

Die Erweiterung der Zuwegung zu der Muffe C1-JB19 (Z_046a) liegt außerhalb des umweltfachlich geprüften Bereichs. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Konfliktbereiche von Arten des besonderen Artenschutzes vergrößern. Daher ist hier die Aufgabe der Ausgleichszahlung nötig.

Durch die Erweiterung der Zuwegung zu der Muffe C1-JB09 (Z_013a) kommt es zu einer potentiellen Vergrößerung der Konfliktbereiche T_{AR}3 und T_{AR}7 (Baubedingter Verlust von Zauneidechenindividuen, Baubedingter Verlust von Nachtkerzenschwärmerindividuen) die eine Anpassung der bestehenden Maßnahmen V_{AR}2d, V_{AR}6b, und V_{AR}2b (Kleintiergerechte Baustellenfreimachung Reptilien u. Insekten; Aufstellen von Tierschutzzäunen für Reptilien) erforderlich machen würde. Daher ist hier von einer Verschlechterung, mindestens aber Berührung des besonderen Artenschutzes auszugehen und die Ausgleichszahlung aufzugeben.

Die Verbreiterung der Zuwegung zu der Muffe C1-JB16b (Z_037a) führt zu einer möglichen Vergrößerung des Konfliktbereichs T_{AR}3, was die Anpassung der Maßnahme V_{AR}6b erforderlich machen würde. Somit wird hier der besondere Artenschutz berührt und die Ausgleichszahlung fällig.

Bezüglich der ausgetauschten Einzelflächen der Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6 und A_{CEF}7 hat der Vorhabenträger dargelegt, dass die neuen Flächen näher am Eingriffsbereich und z.T. näher an geeigneten Lebensräumen liegen. Zudem vergrößert sich der Flächenumfang um circa 7,4 ha. Jedoch geht aus der Stellungnahme der Regierung Oberfranken (HNB) hervor, dass sie einzelne neue Flächen ungeeignet für die Ansiedlung von Zauneidechen hält. Die Gründe seien zu starke Verschattung der Flächen sowie voraussichtlich fehlender Anschluss an bestehende Zauneidechen-Populationen. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde hier zwar eine Berührung, jedoch keine Verbesserung des besonderen Artenschutzes gegeben und gibt für die Änderung der Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6 und A_{CEF}7 jeweils die Ausgleichszahlung auf.

Eine Reihe von Anpassungen des Maßnahmenkonzeptes berühren den besonderen Artenschutz ohne diesen zu verbessern und sind somit für die Ausgleichszahlung zu berücksichtigen. Zudem wurden die Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}6 und A_{CEF}7 hinsichtlich Lage und Umfang angepasst. Der Vorhabenträger konnte insoweit nicht nachweisen, dass es durch die Verschiebungen zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt.

Da diese Änderungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützter Arten führen und damit artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte betreffen bzw. (Anpassung von) Vermeidungsmaßnahmen erfordern, ohne dass eine erkennbare Verbesserung für den Artenschutz eintritt, ist der Vorhabenträger insoweit zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs gemäß § 43m Abs. 2 EnWG verpflichtet.

Zur Berechnung der Ausgleichszahlung wurden dementsprechend folgende Trassenbereiche herangezogen, welche sich zwar teilweise überlappen, dies wurde aber entsprechend bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung berücksichtigt:

Tabelle 5: Berechnung der angefangenen Kilometer Trassenlänge für die eine Ausgleichszahlungspflicht anfällt

Bestandteil/Maßnahme	Änderung	Betroffener TKM	AGL-Berechnungskilometer (von-bis; virtueller TKM =vTKM)	Anzahl angefangene TKM
Querung C1-Q_004	Aufweitung des Kabelachsabstands von 5 m auf 7 m; daraus folgend Aufweitung des Schutzstreifens von 35 m auf 42,5 m.	TKM ; 5+670 bis 6+050	5,67-6,67	1
Zuwegung C1-JB09 (Z_013a)	Verbreiterung der Zuwegung.	TKM 8+740 bis 8+800	8,74-9,74	1
Querung C1-Q_005	Verlängerung der HDD von etwa 100 m auf etwa 145 m sowie dem folgend eine beiderseitige Aufweitung des Schutzstreifens um jew. 11,3 m im nordöstlichen Bereich der Antrassierung.	TKM 9+640 bis 9+720		
Zuwegung C1-JB16b (Z_037a)	Verbreiterung der Zuwegung.	TKM 18+440	18,44-19,44	1
Querung C1-QO_069	Aufweitung des Kabelachsabstandes von 13 m auf 18 m und daraus folgend Aufweitung des Schutzstreifens von 42 m auf 67 m.	TKM 18+890 bis 19+130		
Zuwegung C1-JB19 (Z_046a)	Verlängerung der Zuwegung.	TKM 22+000	22,00-23,00	1
Zuwegung C1-JB_AL-QR2-01 (Z_051a)	Verbreiterung der Zuwegung.	TKM 25+600 bis 25+750	25,60-26,60	1
Querung C1-Q_053	Aufweitung des Kabelachsabstands von 6 m auf 9 m und daraus resultierend eine Schutzstreifenaufweitung von 36 m auf 37 m.	TKM 28+860 bis 29+080	28,86-29,86	1
Querung C1-Q_021	Aufweitung des Kabelachsabstands von 10 m auf 13 m, dem folgend eine Aufweitung der Schutzstreifenbreite von 42 m auf 51 m.	TKM 43+250 bis 43+670	43,25-44,25	1
Zuwegung C1-JB39 (Z_115)	Erweiterung des Arbeitsstreifens und der Zuwegung Z_115 im Bereich der St2176.	TKM 44+740 bis 44+930	44,74-45,74	1
ACEF5a		-	1 vTKM	1
ACEF6		-	1 vTKM	1
ACEF7		-	1 vTKM	1
Summe:				11

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG wird folglich auf 275.000,00 Euro (11 x 25.000 Euro) festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen einmalig zu leistenden Betrag. Der entsprechende Betrag wird in ein nationales Artenhilfsprogramm (nAHP) investiert.

(b) Absehen von Ausgleichszahlung

Bei den nachfolgenden Planänderungen wird der besondere Artenschutz entweder nicht berührt oder es ist trotz Berührung eine Verbesserung des Artenschutzes festzustellen. Es verbleiben keine mit den Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Anordnung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung erscheint in einer solchen Fallkonstellation zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich und sogar unangemessen. Darüber hinaus kann ein Verzicht auf die Festsetzung einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG in Betracht kommen, wenn die geänderten Maßnahmen nachweislich zu einer verbesserten Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange führen. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, auch im Hinblick auf die von § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte Sicherstellung einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung und einer in diesem Fall unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG ist für diese Fälle nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Übrigen eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen.

Die Änderungen an den Querungen C1-QO_068, C1-QO_072, C1-Q_022, C1-Q_020/036, C1-Q_062, den Muffen C1-JB31a, C1-JB32, C1-JB40_1 sowie der Erdungsmuffe C1-JB14a befinden sich innerhalb des bereits planfestgestellten Arbeitsstreifens. Bei den Änderungen die zu einer Aufweitung des Schutzstreifens führen, liegen keine Biototypen mit Gehölzen im Änderungsbereich. Zudem wurde sichergestellt, dass bei Änderungen an Baugruben im Nahbereich keine grundwasserabhängigen Arten vorkommen. Die genannten Änderungen berühren den besonderen Artenschutz daher eindeutig nicht, da ursprünglich im Änderungsbereich vorkommende Arten bereits durch die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen geschützt sind. Die Änderung wird somit in einem Bereich vorgenommen in dem keine Arten oder Konflikte des besonderen Artenschutzes vorkommen. Neue Konflikte oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des besonderen Artenschutzes entstehen demnach ebenfalls nicht. Dementsprechend fällt hier keine Ausgleichszahlung an.

Die Ausweitung des Arbeitsstreifens an der Muffe C1-JB33 sowie den Zuwegungen C1-JB24 (Z_058a) und C1-JB_AL-QR2-01 (Z_051a) führt zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen auf Ackerflächen bei denen keine Habitatpotenziale oder Nachweise von Arten des besonderen Artenschutzes vorliegen. Dementsprechend besteht hier ebenfalls keine Berührung des besonderen Artenschutzes und keine Notwendigkeit für die Ausgleichszahlung.

Bei den Maßnahmen A_{CEF}5b, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21b, A_{CEF}22a, A_{CEF}22c, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b wurden die Maßnahmenflächen ausgetauscht, teilweise verbunden mit der Streichung überschüssiger -und/oder der Ergänzung neuer Flächen. Da es sich um Maßnahmen zur Bewältigung von Konflikten des besonderen Artenschutzes handelt ist dieser in jedem Fall berührt, obwohl keine neuen Konflikte ausgelöst werden.

Bei den Maßnahmen A_{CEF}5b, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}19b, A_{CEF}22a, A_{CEF}22c, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b hat der Vorhabenträger dargelegt, dass die neuen Flächen zum Teil einen besseren Anschluss an geeignete Lebensräume haben als die alten Flächen. Bei den Maßnahmen A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21b, A_{CEF}22a, A_{CEF}22c, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b liegen die neuen Flächen laut Vorhabenträger zudem teilweise näher am Eingriffsbereich.

Bei den Maßnahmen A_{CEF}5b, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}21a, A_{CEF}21b und A_{CEF}24a wird die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche durch den Flächenaustausch bzw. die Ergänzung neuer Flächen vergrößert. Die Maßnahme A_{CEF}8 wurde laut dem Vorhabenträger auch durch die Sicherung großer zusammenhängender Waldbestände verbessert.

Vor diesem Hintergrund kommt es bei isolierter Betrachtung der Maßnahmen A_{CEF}5b, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21b, A_{CEF}22a, A_{CEF}22c, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b zu einer eindeutigen Verbesserung des Artenschutzes. Die Änderungen rechtfertigen jedenfalls keine erneute Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG.

Es kann attestiert werden, dass es hinsichtlich der vorgenannten Bestandteile der Planänderung im Ergebnis nicht zu weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt und es in Teilen sogar zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt. Folglich ist im hiesigen Fall eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen. Eine Festsetzung der Ausgleichszahlung erfolgt insoweit nicht.

(dd) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG) vereinbar.

Insgesamt überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens das entgegenstehende Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete zudem weitestgehend gemindert. Sämtliche Schutzgebiete bleiben trotz einer gewissen bauzeitlichen sowie dauerhaften Inanspruchnahme durch das Vorhaben in ihrer Funktion erhalten. Die erforderlichen Erlaubnisse werden nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(1) Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die Planfeststellungsbehörde hat für die anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen des LSG „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01) gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über das LSG „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken³⁷ (LSG-VO „Fichtelgebirge“) und des LSG „Lamitzgrund“ (LSG-00196.01 / .02) gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Lamitztal) vom 05.11.1970³⁸ (LSG-VO „Lamitzgrund“) jeweils unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses eine Erlaubnis erteilt.

³⁷ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21.11.2000 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2000) in der am 01.09.1990 gültigen Fassung.

³⁸ Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Lamitztal) vom 05.11.1970.

Durch die Erweiterung des Schutzstreifens und der Zuwegungen beträgt die Flächeninanspruchnahme des LSG „Fichtelgebirge“ anstelle von 49,92 ha nunmehr 50 ha.³⁹ Im nördlichen Teil des angrenzenden LSG „Lamitzgrund“ erhöht sich die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens und der Zuwegungen ebenfalls, sodass sie insgesamt anstelle von 21,26 ha bei 21,37 ha liegt.⁴⁰

Die äußerst geringfügigen Erweiterungen ändern jedoch an der Einschätzung hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnisse nichts.⁴¹

In Bezug auf das LSG ist eine Veränderung des Charakters der LSG nicht zu befürchten, sodass Verbotsverstöße i.S.v. § 5 LSG-VO „Fichtelgebirge“ nicht ersichtlich sind. Auch in Bezug auf das LSG „Lamitzgrund“ sind die Erweiterungen nicht derart gravierend, dass damit eine Änderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses einhergeht, welche gemäß § 2 der LSG-VO „Lamitzgrund“ verboten ist. Schäden höherwertiger Bereiche werden durch die geschlossene Querung gerade vermieden. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sind hierfür die Rekultivierung und initiale Wiederherstellung sowie entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der erweiterte Schutzstreifen vermag es nicht, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, da der Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebietes weiterhin äußerst gering ist und die Flächen teilweise bereits vorbelastet oder landwirtschaftlich geprägt sind.

Darüber hinaus ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG, sodass auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen würden. Der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bedarf es in Ermangelung des Eintritts von Verboten nicht.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 gewährten Erlaubnisse für die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen der o.g. LSG werden daher entsprechend der dargestellten Erweiterung der Schutzstreifen und Zuwegungen geändert. Im Übrigen gelten die Maßgaben des Ausgangsbeschlusses fort.

(2) Naturparke (NP)

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“⁴² (NP-VO „Fichtelgebirge“) für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme (Schutzstreifen, Versiegelung, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im NP einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“ unter A.III.1.c) des Ausgangsbescheids eine Erlaubnis erteilt.

³⁹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1.2.

⁴⁰ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.2.2.

⁴¹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1 u. Kap. 1.3.2.

⁴² Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ vom 01.09.1998 in der am 26.07.1990 gültigen Fassung (GVBL. S. 309), BayRS 791-5-12-U.

Die Erweiterung des Schutzstreifens sowie der Arbeitsflächen und Zuwegungen hat zu einer größeren Beanspruchung des Naturparks geführt. Die Flächeninanspruchnahme – zuvor 158,34 ha – beträgt nun insgesamt 158,75 ha.⁴³

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Fichtelgebirge“ sind weiterhin gegeben und bestehen auch hinsichtlich der minimal erweiterten Flächen.⁴⁴ Es sind keine neuen oder erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Landschaft, den Wald, die heimischen Lebensräume und Gemeinschaften sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges zu erwarten. Aufgrund der Geringfügigkeit der Veränderung im Hinblick auf das Landschaftsbild sind Anpassungen des Schutzstreifens vernachlässigbar und führen mithin nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es wird weiterhin – auch unter Berücksichtigung der Erweiterung der Inanspruchnahme – nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets in Anspruch genommen.⁴⁵ Gegenüber der Bestandssituation kommt es durch das planfestgestellte Vorhaben zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebiets. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund etwaiger Vorbelastungen.⁴⁶ Die temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sind die Rekultivierung und initiale Wiederherstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen.⁴⁷ Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind damit durch die erweiterten vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen im Naturpark weder Änderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Naturgenusses zu befürchten, noch wird der Zugang zur freien Natur gehindert.⁴⁸

Darüber hinaus ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG, sodass auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen würden. Der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bedarf es jedoch in Ermangelung des Eintritts von Verboten nach § 5 der NP-VO „Fichtelgebirge“ nicht.

(3) Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG (GLB)

Die Planfeststellungsbehörde hat für die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WH00BK), „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WI00BK), „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WX00BK) und „Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (B116) gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG jeweils eine Ausnahme vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG erteilt. Denn im Freistaat Bayern ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

⁴³ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.2.

⁴⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.

⁴⁵ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.3.

⁴⁶ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.1.

⁴⁷ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

⁴⁸ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2; Unterlage I2, Kap. 5.

Durch die Planänderungen haben sich die erheblichen temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen dieser geschützten Landschaftsbestandteile erhöht. Der Umfang der Beeinträchtigungen beträgt hinsichtlich des GLB „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WH00BK) 3.411 m² (zuvor 3.404 m²) und des GLB „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WI00BK) 573 m² (zuvor 307 m²). Der Gesamtumfang beträgt anstelle von 4.962 m² nun 5.235 m².⁴⁹

Die Beeinträchtigungen können gem. Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG entsprechend den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG⁵⁰ ausgeglichen werden. Es ist ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.⁵¹ Diese Voraussetzungen sind nach wie vor und auch hinsichtlich der hinzugekommenen Beeinträchtigungen erfüllt. Die durch das Vorhaben beanspruchten geschützten Landschaftsbestandteile werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen A B112 „Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch“ und A B116 „Anlage / Entwicklung von Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ flächenidentisch ausgeglichen. Der Vorhabenträger hat den Umfang entsprechend der hinzugekommenen Beanspruchung angepasst.⁵² Zusammengenommen werden die Biotope auf einer Fläche von 5.261 m² ausgeglichen.⁵³

Darüber hinaus wird das Vorhaben V5 und V5a im Bundesbedarfsplan geführt (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG), sodass diese Maßnahmen auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG notwendig sind. Daneben ist für die vorstehend genannten geschützten Landschaftsbestandteile die Beantragung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

(4) Gesetzlicher Biotopschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG vereinbar.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch Art. 23 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ergänzt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen,⁵⁴ wonach eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Na-

⁴⁹ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.4.1.1.

⁵⁰ BT-Drs. 16/12274, S. 63: Die Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

⁵¹ Vgl. VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21.

⁵² Unterlagen nach § 76 VwVfG, Anlage I2, Kap. 5.8 und 5.10.

⁵³ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Anlage I2, Kap. 5.8 und 5.10.

⁵⁴ BT-Drs. 16/12274, S. 63.

turhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerichtet wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Es ist ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.⁵⁵

Im Wirkraum der Änderungsplanung kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss im Zuge der Anpassungen der Arbeitsflächen und Schutzstreifen zu einer geänderten Betroffenheit des geschützten Biotops „Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen“ (G331-GO00BK).⁵⁶ Die Beeinträchtigung erhöht sich hier auf 95 m² (zuvor 63 m²). Bei den übrigen geschützten Biotopen kommt es zu keinen Änderungen gegenüber dem Ausgangsbeschluss. Der Umfang der Beeinträchtigungen insgesamt, welcher zuvor 26.891 m² der Flächen geschützter Biotope einnahm, beträgt nun 26.923 m².

Durch die erweiterte Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopes beträgt der gesamte Ausgleichsbedarf nunmehr 26.923 m². Insoweit hat der Vorhabenträger eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahme und des Umfangs vorgenommen.⁵⁷ Tabelle 6: Gesetzlicher Biotopschutz greift die Anpassungen auf und legt dar, dass alle erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) durch Kompensationsmaßnahmen (in diesem Fall durch die Maßnahme A G331-GO00BK)⁵⁸ ausgeglichen werden.

Tabelle 6: Gesetzlicher Biotopschutz

Trassen- km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP Wir- kung	/	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wieder- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
32-33; 38-39	G331- GO00BK	Artenarme oder brachge- fallene Borstgras- rasen	Arbeits- fläche, Schutz- streifen		G331- GO00BK	10	10 - 25 Jahre	Zuvor: 63 Nun: 95	A G331- GO00BK flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG liegen damit im Falle von Beeinträchtigungen der Biotoptypen, die eine Wiederherstellbarkeit innerhalb von maximal 25 Jahren aufweisen, auch hinsichtlich der Flächenerweiterung vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die flächenidentische Wiederherstellung ausgeglichen.

⁵⁵ Vgl. VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21.

⁵⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.1.

⁵⁷ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.2.

⁵⁸ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.

Für das vorstehend aufgeführte Biotop erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG.

(ee) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geänderte Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz erfolgen in Bayern nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Die mit den beantragten Änderungen verbundenen Eingriffe und Auswirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁵⁹ im Rahmen der Eingriffsregelung zusammenfassend analysiert, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation beschrieben und bilanziert worden.

Ein Teil der durch das geänderte Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam kompensiert.⁶⁰

(1) Eingriff/Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung und die Ergänzungen

Durch die 1. Planänderung kommt es infolge der unter Kap. B.I.1-23 beschriebenen Änderungen zu weiteren temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen. Ebenso kommt es jedoch aufgrund der Änderungen zu verringerten Inanspruchnahmen von Natur und Landschaft. Im Ergebnis erhöht sich durch die Planänderung die Inanspruchnahme in m², es verringert sich jedoch der Kompensationsbedarf und der Kompensationsumfang steigt im Verhältnis zum Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024.⁶¹ Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁶² ermittelt und bewertet.

(2) Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung und der Ergänzungen beachtet. Die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und Schutzmaßnahmen⁶³ sind

⁵⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I.

⁶⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.

⁶¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.1; I1, Tab. 3.

⁶² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 5.2.

⁶³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2.

auch in Bezug auf die 1. Planänderung umzusetzen. Durch diese können auch die mit den Anpassungen an den Muffen, Querungen und Zuwegungen verbundenen und zumeist auf die Bauphase beschränkten, lokal geänderten Eingriffe soweit möglich vermieden bzw. reduziert werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zusammenhang mit den Änderungen für die Querungen und für die Zuwegungen kommt es zu Beeinträchtigungen planungsrelevanter Pflanzenarten und Biotop und Nutzungstypen. Bei der Querung C1-Q_004 wird der Konflikt Bi1 (Verlust von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch) ausgelöst, bei der Querung C1-Q_005 die Konflikte Bi7 (Verlust von Nadelwäldern) und Bi11 (Verlust von Waldmänteln und Vorwäldern). Bei der Querung C1-QO_068 die Konflikte Bi3 (Baubedingter Verlust von Grünländern) und Bi1 und bei der Querung C1-QO_069 der Konflikt Bi1. Bei der Querung C1-Q_062 der Konflikt Bi3. Bei der Zuwegung Z_046a wird der Konflikt Bi1 ausgelöst, bei der Zuwegung Z_058a kommt es hingegen lediglich zu dem Entfall des Konflikts Bi1, denn durch die Verlagerung der Zuwegung weg von dem bestehenden unbefestigten Weg ist kein Ausbau von diesem mehr erforderlich, der Eingriffe in die BNT B313, und B312 erforderlich gemacht hätte.⁶⁴ Die übrigen Änderungen an Querungen, Zuwegungen und Muffenpositionen lösen keine neuen Konflikte aus. Den Konflikten wird durch eine angepasste Maßnahmenplanung der Vermeidungsmaßnahme V_{AR7} begegnet.⁶⁵

Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Schutzgut Bodens werden im Zuge der Änderungen der Querungen⁶⁶, Muffen⁶⁷ und Zuwegungen⁶⁸ die Konflikte Bo1 (Baubedingte (temporäre) Überbauung von Bodenfunktionen), Bo2 (Baubedingte Bodenverdichtung), Bo3 (Baubedingte Bodenerosionen) und Bo4 (Baubedingte Überformungen von Bodenfunktionen) verwirklicht. Dem wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V5 (Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung) V6 (Vermeidung von Schadverdichtungen), V8 (Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes) begegnet.

Schutzgut Wasser

Im Zusammenhang mit den Änderungen der Querung C1-Q_004 wird der Konflikt Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers) und Konflikt Wa6 (Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung) ausgelöst. Bei der Querung C1-QO_068 werden die Konflikte Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers), Wa5 (Baubedingte Beeinträchtigung von Wasserschutz) und Wa6 (Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung) ausgelöst. Bei der Querung C1-Q_069 werden die Konflikte Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers) und Wa6 (Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung) ausgelöst. Bei der Querung C1-Q_072 wird der Konflikt Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwas-

⁶⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I5.2 Bl. 19; C2.3.2 Bl. 21.

⁶⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2 Kap. 3.13, I6.1.

⁶⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I5.4: Q_004: Bo1, Bo4; Q_005: Bo1, Bo4; QO_068 Bo1, Bo2, Bo4; Q_009: Bo1, Bo2, Bo3; QO_069: Bo1, Bo4; QO_072: Bo1, Bo4, Q_053: Bo1, Bo4; Q_020/036: Bo1, Bo4; Q_021: Bo1, Bo4; Q_022: Bo1, Bo4; Q_062: Bo1, Bo4.

⁶⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I5.4: JB14a: Bo1, Bo4; JB33: Bo1, Bo3; JB40: Bo1, Bo4.

⁶⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I5.4: Z_013a: Bo1, Bo2, Bo3; Z_046a: Bo1, Bo2, Bo3; Z_051a: Bo1, Bo2; Z_58a: Bo1, Bo2, Bo3; Z_072a: Bo1, Bo2, Bo3; Z_115: Bo1, Bo2, Bo3, Bo4.

serkörpers) ausgelöst. Bei der Querung C1-Q_053 werden die Konflikte Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers) und Wa6 (Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung) ausgelöst. Bei den Querungen C1-Q_021 und C1-Q_022 werden die Konflikte Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers) und Wa6 (Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung) ausgelöst. Bei der Querung Q_062 wird der Konflikt Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers) ausgelöst. Im Zusammenhang mit den Änderungen der Zuwegungen werden durch die Zuwegungen Z_013a, Z_037a, Z_051 und Z_115 der Konflikt Wa6 (Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung) ausgelöst. In Bezug auf die Zuwegung Z_058a wird der Konflikt Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers) ausgelöst. Die Verschiebung der Muffenposition der Muffen JB31a und JB40_1 löst die Konflikte Wa4 (Baubedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers) und Wa6 (Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung) aus.

Der Vorhabenträger hält den aufgeworfenen Konflikten die Vermeidungsmaßnahmen V3 – Hydrogeologische Baubegleitung (HBB), V5 (Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung), V6 (Vermeidung von Schadverdichtungen), V7 (Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser), V8 (Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes), V9 (Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung), V_{AR7} (Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz) entgegen.

Schutzgut Luft und Klima

Die Änderungen an der Zuwegung Z_046a löst hinsichtlich des Schutzguts Luft und Klima den Konflikt K1 (Baubedingte Beeinträchtigung der lokalen bioklimatischen Ausgleichsfunktion) aus. Der Vorhabenträger hält diesen Konflikten keine Vermeidungsmaßnahmen entgegen, da solche nicht ersichtlich sind.

Schutzgut Landschaft

Durch die Planänderung ergibt sich in Bezug auf das Schutzgut Landschaft keine geänderte Konfliktlage zu derjenigen des Ausgangsbeschlusses.

(3) Ausgleich und Ersatz

Das geänderte Vorhaben hält ebenfalls die strikte Pflicht zum Ausgleich oder Ersatz verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen ein. Die im Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2025 vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen⁶⁹ sind auch in Bezug auf die 1. Planänderung umzusetzen.

Im geänderten Vorhaben verbleiben auch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen dauerhafte Beeinträchtigungen von nicht gesetzlich geschützten BNT, die auszugleichen oder zu ersetzen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan⁷⁰ enthält insoweit eine Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs der unvermeidbaren Konflikte und des Kompensationsumfangs der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und eine tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen kann Anlage I1 entnommen werden. Die 1. Planänderung führt zu einem

⁶⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I2, Kap. 5 und 6.

⁷⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.

Kompensationsbedarf von 2.068.924 WP, der einem Kompensationsumfang von 2.100.385 WP gegenübersteht.⁷¹

Im Rahmen der Ermittlung des Eingriffsumfanges wurden keine über die durch Wertpunkte wertgleich oder durch besondere Maßnahmen funktional zu kompensierenden Beeinträchtigungen hinausgehenden Beeinträchtigungen festgestellt.⁷² Im Gegenteil hat sich durch die Planänderung I der, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöste Kompensationsbedarf gegenüber dem Ausgangsbeschluss verringert, der Kompensationsumfang hingegen erhöht.

Im geänderten Vorhaben verbleiben keine Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, sodass Ersatzgeldzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht erforderlich sind.

(ff) Wasserrechtliche Anforderungen

Eine Änderung der mit Beschluss vom 27.09.2025 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Befreiungen oder Genehmigungen ist unter Einhaltung der dort bereits planfestgestellten Zusagen und Nebenbestimmungen sowie der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden durch die Planänderung nicht berührt und demnach eingehalten.

(gg) Ziele der Raumordnung

Das im Zuge der 1. Planänderung geänderte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

(hh) Denkmalschutzrecht

Durch die 1. Planänderung werden keine denkmalschutzrechtlichen Belange berührt. Im Bereich der vorgesehenen Änderungen befinden sich keine Bodendenkmale oder Bodendenkmalverdachtsflächen.

(ii) Forstwirtschaft

Im Zuge der 1. Planänderung kommt es bei der Verlängerung der HDD sowie dem folgend der beiderseitigen Aufweitung des Schutzstreifens um jeweils 11,3 m im nordöstlichen Bereich der Antrasierung der Querung C1-Q_005 zu einer zusätzlichen dauerhaften Waldinanspruchnahme. Da die Anpassungen im Bereich des Arbeitsstreifens der Ausgangsplanung zum liegen kommen, reduziert sich die temporäre Waldinanspruchnahme entsprechend.⁷³

Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG

⁷¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.1 Tab. 226; I1, Tab. 3.

⁷² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, I, Kap. 7.2.

⁷³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, L9 Bl. 48; K4.2 Bl. 08; K4.5 Kap.1; K4 Bl. 12.

Dementsprechend ist im Landkreis Hof, Gemeinde Gattendorf, Gemarkung Haidt die zusätzliche Rodung von Wald für den Schutzstreifen im Umfang von 745 m² auf dem Flurstück 296/2 vorgesehen.⁷⁴

Aufgrund der zusätzlichen Rodung von Wald bedarf es einer Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 erteilten Erlaubnis für die Rodung von Wald gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 1 BayWaldG. Die Planfeststellungsbehörde erweitert die erteilte Genehmigung um 745 m² (d.h. auf insgesamt 96.218 m²), da sich gem. Art. 9 Abs. 3 BayWaldG aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

Die Rodung erfolgt in einem nadelholzdominierten Waldbestand (Nr. 2: Nadelholzdominierter Waldkomplex), der aus den Waldbiotopen L231 (Buchenwälder basenarmer Standorte; junge Ausprägung), N712 (Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlere Ausprägung), und W21 (Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden) besteht.⁷⁵ Das AELF Bayreuth-Münchberg hat als Untere Forstbehörde darauf hingewiesen, dass die betroffene Waldfläche einen „regionalen Klimaschutzwald“ gemäß Art. 6 BayWaldG darstellt. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass eine Versagung der Rodung zu versagen sei, wenn diese Plänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG entgegenstehe, Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG. Von einem Entgegenstehen könne jedoch mit Blick auf die Ziele des Waldfunktionenplans für die Region 5 – Oberfranken-Ost aufgrund der bloßen Erweiterung der bereits bestehenden Bereiche des Arbeitsstreifens nicht ausgegangen werden. Es sei nicht ersichtlich, dass die Erweiterung der Rodung die Ziele des Waldfunktionenplans gefährde. Dieser nachvollziehbaren Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Erweiterung der Genehmigung erfolgt daher auch im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde, vorliegend dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg, Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG. Die forstrechtliche Erlaubnis der Planfeststellungsbehörde ersetzt die nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG erforderliche Rodungserlaubnis der Unteren Forstbehörde (Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG).

(jj) Straßen und Wege

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem geänderten Vorhaben entgegenstehen würden.

Im Zuge der 1. Planänderung ergeben sich durch die unter Kap. B.I. 18 bis 23 beschriebene Anpassung von Zuwegungen Änderungen am Wegekonzept.⁷⁶ Diese sind im dazugehörigen Übersichtsplan⁷⁷ sowie im Lageplan⁷⁸ dargestellt.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

⁷⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, K4.2, Bl. 10ff.; K4.5, Kap. 1.

⁷⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, L9, Kap. 8.4, Nr. 2, Tab. 9, Abb. 6.

⁷⁶ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

⁷⁷ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3.1.

⁷⁸ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2.

Im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kommt es durch die 1. Planänderung zu keiner Änderung.

Es gelten die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 zugelassenen Ausnahmen für die Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelschnitts C1 und der baulichen Anlagen (inkl. des Kabelgraben, Bau-, Start- und Zielgruben, Lagerung von Mutterboden) innerhalb der Anbauverbotszone von Bundesautobahnen, Bundes- und Staatsstraßen (§ 9 Abs. 8 FStrG, Art. 23 Abs. 2 BayStrWG) im Rahmen der 1. Planänderung fort.

Sondernutzungserlaubnisse

Die Errichtung von Straßenquerungen, der Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und Abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 8a Abs. 1 S. 1 FStrR bzw. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG. Zufahrten zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten nach § 8a Abs. 1 S. 1 FStrG bzw. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG als Sondernutzung, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Nach Art. 19 Abs. 3 BayStrWG ist eine Erlaubnis auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert oder sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Nach den Maßgaben von § 8a Abs. 2 Nr. 1 FStrG bzw. Art. 19 Abs. 4 BayStrWG bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis, wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach § 9 Abs. 8 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG (Ausnahme von der Anbauverbotszone) oder § 9 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 24 BayStrWG (Zustimmung/Einvernehmen zur Anbaubeschränkungszone) unterliegen.

Das geänderte Vorhaben betrifft folgende erlaubnispflichtige Nutzungen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:

- Die Straßen werden für den Baustellen- und Schwerlasttransport als Zuwegungen zu Arbeitsbereichen oder Muffengruben benötigt⁷⁹. Der Schwerlasttransport bedarf einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO, die Einzelfall je nach Transport zu beantragen ist.
- Die ergänzten bzw. angepassten temporären Zuwegungen Z_13a⁸⁰, Z_037a⁸¹, Z_051a⁸², Z_046a⁸³, Z_115a⁸⁴ betreffen die Errichtung bzw. Änderung temporärer Baustellenzufahrten zu Staats- (St2176) oder Kreisstraßen (HO5, HO12, HO13, HO42).⁸⁵

Die im Rahmen der 1. Planänderung erforderlichen Sondernutzungen werden von der Planfeststellungsbehörde – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG zugelassen. Die Nutzungen beeinträchtigen straßenrechtliche Belange nur geringfügig und dienen öffentlichen Belangen von außergewöhnlichem Gewicht. Aufgrund der Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig.

⁷⁹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

⁸⁰ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 06

⁸¹ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 14.

⁸² Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 19.

⁸³ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 16, 16a.

⁸⁴ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2, Bl. 32.

⁸⁵ Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, C2.3.2; C2.3; C2.3.3.

(kk) Anlagensicherheit

Durch die 1. Planänderung werden keine Belange der Anlagensicherheit berührt.

(ll) Bodenschutz

Im Zuge der 1. Planänderung ergeben sich Auswirkungen auf den Boden aufgrund zusätzlicher temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen, Arbeitsflächen und den Schutzstreifen. Diese sind nicht anders zu beurteilen als im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024.

Vom Vorhabenträger sind dieselben Anforderungen an den Bodenschutz wie im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 (insb. Bodenschutzkonzept und Bodenmanagementkonzept)⁸⁶ zu wahren sowie die in den Kap. A.V.1.k) des Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 festgestellten Nebenbestimmungen einzuhalten. Der Bodenschutz ist hierdurch im Rahmen der 1. Planänderung gewährleistet.

(mm) Bauordnungsrecht

Durch die 1. Planänderung werden keine bauordnungsrechtlichen Belange berührt.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert vgl. auch die Ausführungen unter B II.5.b).

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

7. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens und Ausgleichszahlung keine

⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1 und L2.2.

Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <http://www.netzausbau.de/vorhaben5-C1> (Vorhaben 5) und <http://www.netzausbau.de/vorhaben5a-C1> (Vorhaben 5a) veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides beim

Bundesverwaltungsgericht

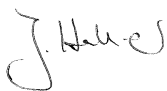
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 20.01.2026

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-4 PÄ I#6